

## Versetzung in Klasse 10

### § 67 SchO vom 24.04.2018

#### 1. Niveaubedingungen

- Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt.
- Umrechnungen bei E- / E1-Kursen: Aufwertung der Note um eine Notenstufe.  
Umrechnungen bei E2-Kursen: Aufwertung der Note um zwei Notenstufen.

#### 2. Notenbedingungen

Die Versetzung ist **erreicht**,

- wenn in allen **differenzierten** Fächern mind. „befriedigende“ Leistungen, in allen **undifferenzierten** Fächern mind. „ausreichende“ Leistungen vorliegen.
- wenn **eine** Unterschreitung um **eine** Notenstufe vorliegt.

Die Versetzung ist **knapp erreicht**,

- wenn zwei oder drei Unterschreitungen um eine Notenstufe oder eine Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe vorliegt und **alle** Unterschreitungen ausgeglichen werden können (siehe 3.).

Die Versetzung ist **nicht erreicht**,

- wenn drei Unterschreitungen vorliegen und zwei davon Hauptfächer (D, M, E) sind.
- wenn vier Unterschreitungen vorliegen.

#### 3. Ausgleichsbedingungen

- Unterschreitungen in den Fächern D, M und E können nur innerhalb der Fächergruppe oder durch das WPF ausgeglichen werden.
- Die **Mindestanforderung „befriedigend“ in differenzierten Fächern** kann bei „ausreichenden“ Leistungen durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ bei „mangelhaften“ Leistungen durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden.
- Die **Mindestanforderung „ausreichend“ in undifferenzierten Fächern** kann bei „mangelhaften“ Leistungen durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, bei „ungenügenden“ Leistungen durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.